

Lesefassung Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15.03.2002 nach der 2. Änderung vom 29.03.2012

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns (KV MV) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V. S. 29) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. Januar 2002 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 16.06.2004 und zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung vom 29.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabesatzung der Stadt Plau am See erlassen.

Artikel 1

Änderung der Fremdenverkehrsabgabesatzung

Die Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15.03.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Plau am See ohne die Ortsteile Karow und Leisten ist staatlich anerkannter Luftkurort. Geltungsbereich der Satzung ist das Gemeindegebiet ohne die Ortsteile Karow und Leisten.
- (2) Die Stadt Plau am See wendet jährlich erhebliche Beträge auf, um den Fremdenverkehr zu fördern. Zu den Gesamtaufwendungen gehören die Kosten der laufenden Verwaltung, weitere direkte oder auch indirekte Fremdenverkehrswerbung, die durch die Stadt über echte Zuschusszahlungen an die Tourist-Info GmbH, realisiert werden.
- (3) Für die Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden jährlich Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen in der Stadt Plau am See aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihre Betriebsstätte zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unter-verpächter oder Untervermieter.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe. Es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen und/oder wirtschaftlich tätig.

§ 5

Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

Die Kalkulation des auf die Abgabe-pflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Stadt Plau am See ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Stadtvertre-tung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6

Erhebungszeitraum

Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1, 2 gegeben sind.

§ 7

Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu halben Vollzeitarbeitskraft, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab einer halben Vollzeitarbeitskraft werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

(5) Für die Berechnung der Vorteils-einheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in der Stadt Plau am See nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf den Bereich der Stadt Plau am See erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Vorteilstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unter-schiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichten aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht nur auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach ähnlichen Abgabepflichtigen veranlagt.

§ 9

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteils-einheit (§ 7) beträgt 20,40 Euro ab dem Jahr 2004.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,

c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifa-chen Satz der Vorteilseinheit und

d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfa-chen Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Mindestabgabe beträgt eine halbe Vorteilseinheit.

§ 10

Veranlagung

(1) Relevanter Veranlagungszeitraum für die Fremdenverkehrsabgabe ist der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres. Dabei stehen je 31 Kalendertage für ein Viertel der Jahresabgabe.

(2) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Plau am See an die Adresse „Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See“ bis zum 31. Mai des Jahres Angaben für den relevanten Veranlagungszeitraum des laufenden Jahres zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage von der Stadt geschätzt werden.

(3) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. Mai und dem 15. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, haben umgehend die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe der Stadt mitzuteilen. Die Abgabepflichtigen werden für den relevanten Veranlagungszeitraum veranlagt. Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel der Jahresabgabe, wie der gegründete bzw. der erweiterte Betrieb für jede angefangenen 31 Kalendertage in der Zeit vom 15. Mai und dem 15. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jede angefangenen 31 Kalendertage in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September nicht bestanden hat. Sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. Mai eingestellt oder nach dem 15. September aufgenommen wird.

(4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadtverwaltung Plau am See vorhanden sind, durch die Stadt zulässig.

§ 12

Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Fälligkeit

Die Fremdenverkehrsabgabe ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Neuveranlagung und bei Nachveranlagung ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen

a) der Gemeindeverwaltung über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Gemeindeverwaltung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

§ 370 Abs. 4, §§ 371, 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit die Tat nicht gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes als Straftat verfolgt wird.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen gemäß § 10 Abs. 1, Satz 1, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Plau am See, 29.03.2012

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Plau am See, den 16.06.2004

Reier
Bürgermeister

Anlage

Satzung veröffentlicht in der Plauer Zeitung Nr. 11 am 14.11.2007

1. Änderungssatzung veröffentlicht in Plauer Zeitung Nr. 6 am 23.06.2004

2. Änderungssatzung veröffentlicht in Plauer Zeitung Nr. 5 am 09.05.2012

3. Lesefassung nach der 2. Änderungssatzung veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Plau am See
unter www.stadt-plau-am-see.de am 04.04.2013

Anlage zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabesatzung

lfd. Nr.	Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheiten für 1 Vorteils-einheit iVm Maßstab	Maßstab	Vorteilsstufe	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteils-einheiten pro Maßstab	pro Maßstab (20,40 Euro/VE)
1	Apotheken	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
2	Architekten	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
3	Ärzte/Zahnärzte	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
4	Ärztelabore	10	Arbeitskraft	2	1	0,1	2,0400
5	Autoscooter	10	Auto	3	2	0,2	4,0800
6 *	Bäcker	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
6 *	Bäcker	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
7	Badeanstalten	10	Kabine	3	2	0,2	4,0800
8	Baustoffhandlungen	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
9 *	Bootsbau/-reparaturbetrieb	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
9 *	Bootsbau/-reparaturbetrieb	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
10	Bootsvermietungen	10	Boot	3	2	0,2	4,0800
11	Bräunungsstudios	10	Bank oder Platz	2	1	0,1	2,0400
12	Busunternehmen	30	Sitzplatz	3	2	0,0667	1,3606
13	Busunternehmen (Sonderfahrten, Ausflüge u.ä.)	30	Sitzplatz	2	1	0,0333	0,6793
14 *	Cafe	30	Innensitzplatz	3	2	0,0667	1,3606
14 *	Cafe	90	Außensitzplatz	3	2	0,0222	0,4528
15	Camping- und Zeltplätze	35	100 qm	4	4	0,1143	2,3317
16	Chemische Reinigungsbetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
17	Containerdienst	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
18 *	Dachdecker	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
18 *	Dachdecker	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
19	Discotheken u.ä.	30	qm	3	2	0,0667	1,3606
20	Drogerien(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
21	Druckerei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
22	Einkaufsmarkt über 50 m² Verkaufsfläche	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
23 *	Eisdielen	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,7193
23 *	Eisdielen	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9057
24 *	Elektrobetrieb	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
24 *	Elektrobetrieb	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200

25 *	Fahrrad-Reparatur und – Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
25 *	Fahrrad-Reparatur und – Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
26	Fahrrad-Vermietungen	40	Sattel oder Sitz	4	4	0,1	2,0400
27	Fahrschulen	1	Fahrzeug	2	1	1	20,4000
28	Feinmechaniker	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
29	Finanzierungs-vermittler/-berater	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
30	Fitnessbetriebe	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
31 *	Fotografen	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
31 *	Fotografen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
32	Fremdenbetten Feriendörfer und Appartement	4	Bett	4	4	1	20,4000
33	Fremdenbetten gewerbliche Vermietung Hotel mit Restaurant	2	Bett	4	4	2	40,8000
34	Fremdenbetten Hotel garni	3	Bett	4	4	1,3333	27,1993
35	Fremdenbetten private Vermietung	5	Bett	4	4	0,8	16,3200
36	Friseure	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
37	Fuß- und Handpflege	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
38	Gärtnerei/-arbeiten	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
39 *	Gast- und Speisewirtschaften	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,7193
39 *	Gast- und Speisewirtschaften	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9057
40	Gebäudereinigung	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
41	Geld- und Kreditinstitute	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
42	Geldspiel-, Geschicklichkeits-geräte u.Musikboxen-aufsteller	5	Gerät	2	1	0,2	4,0800
43	Getränkegroßhandel	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
44 *	Glaserei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
44 *	Glaserei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
45	Grillstationen	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
46	Großhandel	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
47 *	Gürtlerei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
47 *	Gürtlerei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
48	Handelsvertreter	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000

49	Hausverwaltungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
50	Heilpraktiker	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
51	Heißmangel	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
52	Heizungsbau, Installateur, Klempnerei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
53	Hoch-/Tiefbau	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
54	Immobilien-Verwaltungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
55	Ingenieure	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
56	Jugendherberge	8	Bett	4	4	0,5	10,2000
57	Kfz.-Betriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
58	Kieferorthopädie	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
59	Kioske	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
60	Kleintransport-unternehmen	1	Fahrzeug	2	1	1	20,4000
61 *	Klempner	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
61 *	Klempner	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
62 *	Konditoreien	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,7193
62 *	Konditoreien	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9057
63	Kosmetikstudios	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
64	Krankengymnastik	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
65	Kurkliniken	4	Bett	3	2	0,5	10,2000
66	Lackiererei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
67	Ladengeschäft Backwaren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
68	Ladengeschäft Baustoffe/ Baumärkte	60	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0167	0,3406
69	Ladengeschäft Blumen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
70	Ladengeschäft Elektro	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
71	Ladengeschäft Fisch	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
72	Ladengeschäft Fleisch	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
73	Ladengeschäft Gemüse	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
74	Ladengeschäft Geschenkartikel	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
75	Ladengeschäft Getränke	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
76	Ladengeschäft Lebensmittel	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
77	Ladengeschäft Möbelhaus	60	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,0167	0,3406
78	Ladengeschäft Porzellan	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
79	Ladengeschäft Radio u. Fernsehen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200

80	Ladengeschäft Schmuck u. Uhren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
81	Ladengeschäft Schuhe	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
82	Ladengeschäft sonst. Geschäfte	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
83	Ladengeschäft Textilien	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
84	Ladengeschäft Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
85	Lichtspieltheater mit Restauration	30	Sitzplatz	2	1	0,0333	0,6793
86	Lichtspieltheater ohne Restauration	50	Sitzplatz	2	1	0,02	0,4080
87	Makler	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
88 *	Maler	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
88 *	Maler	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
89	Masseure	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
90 *	Milchbars	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,7193
90 *	Milchbars	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9057
91	Minigolfplätze	3	1000 Karten (nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten)	3	2	0,6667	13,6006
92	Motorschifffahrtsbetriebe mit Restauration	60	Sitzplatz	4	4	0,0667	1,3606
93	Motorschifffahrtsbetriebe ohne Restauration	100	Sitzplatz	4	4	0,04	0,8160
94 *	Ofensetzer	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
94 *	Ofensetzer	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
95	Planwagen- und Kutschunternehmen und gleich geartete Ausflugsunternehmen	20	Sitzplatz	3	2	0,1	2,0400
96 *	Radio- u. Fernsehreparatur und Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
96 *	Radio- u. Fernsehreparatur und Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
97	Rechtsanwälte	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
98	Reformhäuser	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
99	Reifenhandel	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
100	Reisebüro	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000

101	*	Restaurants	15	Innensitzplatz	3	2	0,1333	2,7193
101	*	Restaurants	45	Außensitzplatz	3	2	0,0444	0,9057
102		Saunabetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
102		Schilder- /Werbeunternehmen	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
103	*	Schlachtereie	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
103	*	Schlachtereie	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
104	*	Schneiderei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
104	*	Schneiderei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
105	*	Schuster/ Schuhmacher	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
105	*	Schuster/ Schuhmacher	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
106		Segelschulen mit Bootsvermietung	8	Boot	3	2	0,25	5,1000
107		Segelschulen ohne Bootsvermietung	10	Boot	3	2	0,2	4,0800
108		Sonnenstudios	10	Platz oder Bank	2	1	0,1	2,0400
109	*	Surfbrett-Herstellung u. Verkauf	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
109	*	Surfbrett-Herstellung u. Verkauf	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
110		Surfbrett-Vermietungen	10	Surfbrett	3	2	0,2	4,0800
111	*	Tankstellen mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	Zapfpunkt	3	2	1	20,4000
111	*	Tankstellen mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3	2	0,1	2,0400
112		Tankstellen ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	Zapfpunkt	3	2	1	20,4000
113		Tanzbars u.ä.	30	qm	3	2	0,0667	1,3606
114		Taxi- und Mietwagen- unternehmen	1	genehm. Fahrzeug	3	2	2	40,8000
115		Tennisanlagen	2	Platz	3	2	1	20,4000
116		Therapeuten u. verw. Berufe	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
117		Tierärzte	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
118	*	Tischlereie	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
118	*	Tischlereie	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
119		Umzugsunternehmen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
120		Ver- und Entsorgungs- betriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
121		Verkaufsstände	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000

122		Verkaufswagen	1	Arbeitskraft	3	2	2	40,8000
123		Verkehrsbetriebe (Schüler, Linienfahrten u.ä.)	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
124		Vermietung von Bootsliegeplätzen	20	Bootsliegeplatz	4	4	0,2	4,0800
125		Vermögensberatung	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
126		Versicherungs-vertreter, Agenturen	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
127		Wäscherei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
128		Wirtschaftsprüfer	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
129		Zahntechnische Labore	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
130		Zeltbetriebe	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
131	*	Zimmerei	1	Arbeitskraft	2	1	1	20,4000
131	*	Zimmerei	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	1	0,05	1,0200
132		Zimmer-vermittlungen	1	Arbeitskraft	4	4	4	81,6000
133		Zoo- und Tierhandlungen	1	Arbeitskraft	1	0,5	0,5	10,2000
	*	bei gleicher lfd. Nr. Veranlagung nach mehr als einem Maßstab		Arbeitskraft mit tarifvertraglicher Vollzeit				